

► Insolvenzrecht

Das kann der Bevollmächtigte an Vergütung verlangen

| Nur bezüglich des vom Insolvenzverwalter selbst erteilten Mandats kann der Prozessbevollmächtigte gemäß § 11 RVG begehren, dass seine als Masseforderung zu qualifizierende Vergütung festgesetzt wird. |

Im Fall des LAG Nürnberg (27.5.15, 4 Ta 45/15, Abruf-Nr. 145886) haben die Prozessbevollmächtigten des später in Insolvenz geratenen Beklagten verlangt, die Vergütung gegen ihren Mandanten – nun den Insolvenzverwalter – nach § 11 RVG festzusetzen. Die Prozessbevollmächtigten machen geltend, das die Vergütung nach dem Hauptsachestreitwert zu berechnen ist. Der Insolvenzverwalter gesteht nur die voraussichtliche Insolvenzquote von 4 Prozent nach § 182 InsO zu. Das LAG ist dem Insolvenzverwalter gefolgt. Der Honoraranspruch des Bevollmächtigten splittet sich danach also wie folgt:

- Soweit der Insolvenzschuldner das Mandat erteilt hat, ergibt sich die Vergütungsforderung aus dem Hauptsachestreitwert. Sie muss aber zur Insolvenztabelle angemeldet werden, kann also nur mit der Quote bedient werden.
- Hat der Insolvenzverwalter das Mandat erteilt, gilt der reduzierte Streitwert nach § 182 InsO. Dieser führt dann zu einer Massenverbindlichkeit, die vom Insolvenzverwalter voll zu vergüten ist.

PRAXISHINWEIS | Dem kann der Bevollmächtigte entgehen, in dem er einerseits seine Vorschussansprüche konsequent verfolgt und andererseits versucht, mit dem Insolvenzverwalter Gebühren zu vereinbaren. Ist die auf Basis von § 182 InsO erreichbare Vergütung nicht auskömmlich, muss das Mandat ggf. abgelehnt werden.

► Vollstreckungsschutz

Missbrauchsschranke für den täuschenden Mieter

| Angebliche Untermietverhältnisse über eine zu räumende Ladenfläche, zu denen der Hauptmieter im Räumungsrechtsstreit keine näheren Angaben gemacht hat, reichen nicht aus, um nach § 765a ZPO Vollstreckungsschutz gegen die Räumung zu gewähren. |

Zahlt der Mieter seine Miete nicht mehr, führt dies schnell zu erheblichen Schäden. Das geht meist über den reinen Verlust der Miete hinaus, weil der Vermieter Finanzierungskosten, öffentliche Lasten und auch Nebenkosten trotz der ausbleibenden Miete zahlen muss. Der Bevollmächtigte muss daher schnell und konsequent handeln. Das LG Hannover (12.11.2014, 8 T 46/14, Abruf-Nr. 145887) setzt mit seiner Entscheidung den Manipulationsversuchen des Mieters Schranken, der versucht, die Vollstreckung mit einem im Hauptsacheverfahren verschwiegenen Untermietverhältnis zu torpedieren.

PRAXISHINWEIS | Unmittelbar vor einem Räumungsprozess sollte der Vermieter immer versuchen, die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort noch einmal zu klären. Im Zweifel sollten alle in Betracht kommenden Personen auf Räumung in Anspruch genommen werden.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 145886

Insolvenzschuldner
mandatiert

Insolvenzverwalter
mandatiert



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 145887

Klären Sie die
örtlichen Verhältnisse